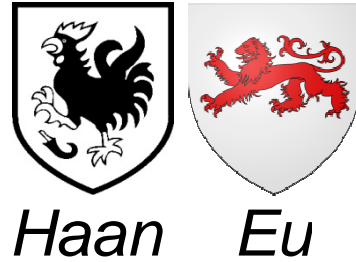


# Städtepartnerschaft Jumelage



## **SATZUNG**

der unselbstständigen Stiftung  
„Städtepartnerschaft Haan/Eu“

- § 1(1) Die unselbstständige Stiftung „Städtepartnerschaft Haan/Eu“ mit Sitz in 42781 Haan verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Förderung gemeinsamer Jugendbegegnungen und -veranstaltungen zwischen der Stadt Haan und ihren europäischen Partnerstädten, insbesondere der französischen Stadt Eu/Normandie, verwirklicht. Besonders förderungswürdig sind Jugendliche der Stadt Haan und ihrer europäischen Partnerstädte, die ohne eine zumutbare Hilfe Dritter an Jugendbegegnungen nicht teilnehmen können.
- § 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- § 4 Das Stiftungsvermögen wird von der / dem jeweiligen Bürgermeister/-in der Stadt Haan treuhänderisch verwaltet. Die Bestellung weiterer oder anderer geeigneter Verwalter durch die bisher eingesetzten Verwalter ist zulässig.
- § 5 Als Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verteilung der Mittel erfolgt im Benehmen mit der für Städtepartnerschaften zuständigen städtischen Stelle.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Bei Auflösung oder Aufhebung der unselbstständigen Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Haan zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendhilfe.

Haan, den 12. August 2016

Stadt Haan | Die Bürgermeisterin